

Name der Gesellschaft  
Breslauer Börsen=Aktien=Verein.

会社名  
ブレスラウ取引所株式会社

認可年月日  
1864.07.29.

業種  
公共公益

掲載文献等  
Außerordentliche Beilage zu Nr.35 des Amtsblattes der Regierung  
zu Breslau pro 1864, Jg.1864, SS.243-250.

ファイル名  
18640729BBAV\_A.pdf

## Außerordentliche Beilage

zu Nr. 35 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1864.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. genehmige Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Breslauer Börsen-Aktien-Verein“ mit dem Sitze zu Breslau, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 3. Juni d. J. verlaubliches Statut.

Bad Gastein, den 29. Juli 1864.

am den Justiz-Minister <sup>geb.</sup> W i l h e l m.

ggez. Gr. v. Ihenplig. Gr. zur Lippe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

und an den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 9. August 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Register Nr. 129 Jahr 1864.

Verhandelt Breslau den dritten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechzig in dem Hause Karlstraße Nummer Sieben und Dreißig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Alexander Rudolph Petersen erschienen heute bekannt und verfüngsfähig:

- 1) der Präsident der Handelskammer, Herr Kommerzien-Rath Johann August Franck,
- 2) Herr Kommerzien-Rath Theodor Molinari,
- 3) Herr Kaufmann Isidor Friedenthal,
- 4) Herr Stadtrath Heinrich Korn,
- 5) Herr Banquier Löbel Guttentag,
- 6) Herr Kaufmann Wilhelm Berliner,
- 7) Herr Kaufmann Salomon Kauffmann, sämmtlich in Breslau wohnhaft.

Die Erschienenen überreichten zwei gleichlautende Formulare, auf welchen sich vier Schema, mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet befinden, und erklärten demnächst als Mitglieder des Comité's des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins nachstehendes

### Statut des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

I. Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Breslauer Börsen-Aktien-Verein“ begründet.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Breslau.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Fünfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Ueber eine Fortdauer der Gesellschaft nach Ablauf dieser Zeit beschließt die General-Versammlung nach Maßgabe des § 32 b.

§ 4. Der Zweck der Gesellschaft ist die Herstellung eines Gebäudes für die allgemeinen Börsen-Versammlungen und für die Handelskammer. Dasselbe soll ferner geeignete Räumlichkeiten enthalten, um im Falle der Verlegung das Telegraphen-Bureau aufzunehmen, und kann außerdem Lokale für eine Restauration oder Konditorei und für gesellige Zusammenkünfte, sowie andere vermietbare Räumlichkeiten enthalten.

II. Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 150,000 Rthlr. in Worten Einhundert Fünfzig Tausend Thaler Courant festgesetzt und zerfällt in Zweihundertfünfzig Aktien zu Fünfhundert Thaler und Zweihundertfünfzig Aktien zu Einhundert Thaler.

§ 6. Die Aktien der Gesellschaft werden auf den Namen des Inhabers nach dem beiliegenden Schema A. ausgestellt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammaktien-Buch ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort enthalten. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine für einen Zeitraum von fünf Jahren nebst Talon ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden.

Formulare der Dividendenscheine und Talons sind unter B. und C. beigelegt. Wenn das Eigenthum einer Aktie auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges dem Verwaltungsrathe anzumelden.

Der letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen; er hat die Uebertragung in das Aktienbuch zu verzeichnen, und daß dies geschehen, ist auf der Aktie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vermerken. Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktie angesehen, welche als solche im Aktienbuch verzeichnet sind.

§ 7. Der Nominal-Betrag der Aktien ist in Raten von zehn bis zwanzig Prozent einzuzahlen. Dieselben werden vom Verwaltungsrathe durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens vierwöchentlicher Frist nach Bedürfnis eingefordert, die ersten zehn Prozent jedoch sofort nach Genehmigung des Statuts und fernere mindestens dreißig Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkt.

Ueber die Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimscheine nach dem beiliegenden Schema D. ausgestellt.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Paragraph Sieben ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa erteilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären. An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Die auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit (Paragraph Sechsdreißig) längstens aber bis zum einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundertsechsdreißig mit vier Prozent pro anno verzinst. Die Verichtigung der Zinsen erfolgt durch Abrechnung auf spätere Einzahlungen, und insofern die Aktien vor dem einunddreißigsten Dezember Achtzehnhundertsechsdreißig voll eingezahlt sind, durch Baarzahlung.

Zeit und Ort der Zinszahlung bestimmt der Verwaltungsrath durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 10. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage (Paragraph Zweiundvierzig) nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, von Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 11. Auch verlorene Talons können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von



§ 19. Kein Mitglied des Verwaltungsraths darf Bauten oder Lieferungs-geschäfte für die Gesellschaft übernehmen.

§ 20. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Vertretung des Vorsitzenden.

§ 21. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich und ausreichend.

§ 22. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlussnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 23. Versammlungen des Verwaltungsraths werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths darauf antragen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Vorsitzenden mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 24. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch absolute Stimmmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinium weder eine absolute Majorität, noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die nach Paragraph Siebzehn und Zwanzig vom Verwaltungs-Rath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 25. Der Verwaltungs-Rath ist ermächtigt, Kommissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

#### IV. Von der General-Versammlung.

§ 26. Die General-Versammlungen der Aktionäre finden in Breslau statt. — Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag erscheinen muß, durch den Verwaltungs-Rath berufen, und zwar:

- a. ordentliche: im April eines jeden Jahres, die erste nach Beendigung der Bauzeit (Paragraph Sechsenddreißig), spätestens aber im Jahre Achtzehnhundertsiebenundsechzig;
- b. außerordentliche: so oft der Verwaltungs-Rath es für nothwendig findet, oder Aktionäre, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimscheine, beim Verwaltungs-Rath schriftlich darauf antragen, im letzteren Falle spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages.

§ 27. Vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph Achtundzwanzig sind alle Aktionäre der Gesellschaft persönlich oder durch Stellvertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Alle übrigen Aktionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionäre sind. Für einen jeden Aktionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Bethelligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§ 28. Der Zutritt zu den General-Versammlungen ist nur gegen Legitimations-Karten gestattet, welche an die in dem Aktienbuche der Gesellschaft verzeichneten Aktionäre oder deren legitimirte Vertreter bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit in der Gesellschaftskasse ausgegeben werden und einen Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionärs enthalten. — Einer Deposition oder Vorzeigung der Aktien bedarf es nicht.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 29. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths oder dessen Stellvertreter.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus.

Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel, und im Uebrigen das im Paragraph Vierundzwanzig für die Wahlen im Verwaltungs-Rath vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Paragraphen Zweiunddreißig durch absolute Majorität der erschienenen respektive vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Paragraph Vierundvierzig:

Fünfhundert Thaler Aktien oder Interims-Scheine eine Stimme,

Eintaufend Thaler Aktien oder Interims-Scheine zwei Stimmen,

und jede weiteren Fünfhundert Thaler eine Stimme mehr. Jedoch darf kein Aktionär für sich und in Vertretung Anderer mehr als zwanzig Stimmen in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des Paragraph Vierundvierzig.

Die Inhaber von weniger als Fünfhundert Thaler Aktien oder Interims-Scheinen sind nur im Falle des Paragraphen Vierundvierzig stimmberechtigt.

§ 31. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungs-Rath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorlegung der Bilanz für das nächst vergangene Geschäftsjahr, in der ersten ordentlichen General-Versammlung aber unter Vorlegung der Bilanz für sämtliche Vorjahre zu berichten.

Demnächst geschieht:

a. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, insofern eine solche nach den Paragraphen Sechzehn und Siebzehn erforderlich ist, und

b. die Wahl von drei Revisoren.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren (Paragraph Sechszwanzig a.) haben außer der Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanzen der Vorjahre zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Jahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungs-Rath Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die Anträge und der Bericht der Revisoren sind wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Kenntniß des Verwaltungs-Raths zu bringen.

Die General-Versammlung hat über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

§ 32. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

a. über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungs-Rath oder von einzelnen Aktionären gestellt werden.

Der Verwaltungs-Rath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre gemäß Artikel Zweiundertachtunddreißig des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;

b. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den in Paragraph Drei festgesetzten Zeitpunkt hinaus;

c. über Abänderung der Statuten, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;

d. über Erhöhung des Grundkapitals derselben über den Betrag von Einhundertfünfzigtausend Thalern hinaus;

e. über Kontrahierung von Anleihen;

f. über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Funktion gemäß Artikel Zweiundertsebenundzwanzig des Handelsgesetzbuches;

g. über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Paragraph Dreiundvierzig dieses Statuts.

Die Beschlüsse ad c. d. und g. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Aktienkapitals repräsentirt, für den beschalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. c. und d. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§ 33. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionäre beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und drei Aktionären unterschrieben ist.

#### V. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

§ 34. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, soweit sie nicht in diesem Statut (Paragraph Sechszehn) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters geschieht durch ein, auf Grund der Wahlverhandlungen auszufertigendes, gerichtliches oder notarielles Attest.

§ 35. Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende ~~Veränderung~~, sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

#### VI. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 36. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft. — Die Bauzeit wird bis zur Abhaltung der ersten Börsenversammlung gerechnet.

§ 37. Nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres wird durch den Verwaltungsrath eine vollständige Inventur und Bilanz aufgestellt und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 38. Bei den die Bauzeit betreffenden Inventuren werden alle Immobilien und Mobilien zum Kostenpreise angesetzt; bei den folgenden Inventuren bestimmt der Verwaltungsrath die vorzunehmenden Abschreibungen, sowie denjenigen Betrag, mit welchem neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Ausstände nach dem Rennerwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigeren Schätzung in Ansaß.

§ 39. Den vorgedachten Aktiva sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie die Einschüsse der Aktionäre als Passiva gegenüberzustellen.

§ 40. Von dem nach Paragraph Neununddreißig sich ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Passiva sind zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Der Verwaltungsrath hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und ob und in wie weit der Reservefonds darnach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten zehn Prozent des Ueberschusses zum Reservefonds findet nicht statt, sobald und so lange der Reservefonds zehn Prozent des emittirten Kapitals beträgt.

§ 41. Was nach Absetzung der im Paragraph Vierzig gedachten zehn Prozent von dem Ueberschuß übrig bleibt, wird auf die Aktien der Gesellschaft gleichmäßig als Dividende vertheilt, und der hiernach vom Verwaltungsrath festzusetzende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 42. Die festgesetzten Dividenden werden alljährlich zum ersten Juni fällig. Die Auszahlung derselben erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividenden-Scheines bei der Gesellschaftskasse zu Breslau oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten.

#### VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Paragraph Drei bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der beschallige Antrag entweder vom Verwaltungsrath, oder von einer Anzahl von Aktionären, die nach Ausweis des Aktienbuches zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, gestellt ist.

§ 44. Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung geben je Einhundert Thaler Aktien eine Stimme. — Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionär für sich und als Vertreter anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen darf, ist unbeschränkt.

§ 45. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Paragraph Zweiunddreißig die Auflösung rechtsgültig beschließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Verwaltungsrath, welcher zur Zeit des Auflösungsbeschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß.

§ 46. Die Königl. Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

§ 47. Dieses Statut soll zweimal für das Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt und jede Ausfertigung, mit einem der oben überreichten Formulare verbunden, dem Herrn Handelskammer-Präsidenten, Kommerzien-Rath Frank zugestellt werden.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen hier wohnhaften, dem Notar bekannten und verfügungsfähigen Zeugen:

1) des Kellner Karl Lingsch, 2) des Kellner Albert Gummert, denen, wie dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom ersten Juli Achtzehnhundert Fünf und Bierzig von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Heinrich Korn. Theodor Molinari. Böbel Guttentag. Salomon Kaufmann.  
Isidor Friedenthal. Wilhelm Berliner. Johann August Frank.

Es attestiren der Notar, daß vorsehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, der Notar und die Zeugen, daß dieselbe in ihrer Gegenwart den Bethelligten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen wie oben.

Alexander Rudolph Petersen, Notar.

Karl Lingsch. Albert Gummert.

Vorstehende in das Register des unterzeichneten Notars unter Nummer Einhundert Neun und Zwanzig, Jahr Achtzehnhundert Vier und Sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt.

Sie ist für dasselbe noch einmal ausgefertigt worden.

Breslau, den dritten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechzig.

Alexander Rudolph Petersen, Rechtsanwalt und Notar.

Schema A.

Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom . . . . .

Aktie Nr. . . . .

über { fünfhundert } Thaler Preussisch Courant.  
          { einhundert }

Der Besitzer dieser Aktie Nr. . . . (Name) . . . . . wohnend zu . . . . . ist mit fünfhundert (einhundert) Thalern bei dem Breslauer Börsen-Aktien-Verein betheiltigt und hat alle statutenmäßigen Rechte eines Aktionärs erworben.

Der Aktie sind fünf Dividendenscheine pro . . . . . bis . . . . . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt zu Breslau, den . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Schema B.

Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Dividenden-Schein zu der Aktie Nr. . . . .

Inhaber empfängt am 1. Juni gegen diesen Schein bei der Gesellschaftskasse zu Breslau, oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten, die statutenmäßige ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr . . . . .

Breslau, den . . . . .

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.

(Trockener Stempel.)

(Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Schema C.

Breslauer Börsen-Aktien-Verein.

Anweisung zur Aktie Nr.

Der Eigenthümer der Aktie Nr. . . . empfängt am . . . . . gegen diese Anweisung die  
Serie der Dividenden-Scheine nebst Talon.

Im Falle des Verlustes des Talons wird nach § II des Statuts verfahren.  
Breslau, den

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.  
(Trockener Stempel.) (Facsimile der Unterschriften zweier Mitglieder.)

Schema D.

Interims-Quittung

über Einzahlung auf die Aktie Nr. . . . .

über { fünfhundert } Thaler Preussisch Courant.  
{ einhundert }

Herr . . . . . hat auf Grund des unter dem . . . . . landesherrlich genehmigten  
Statuts die Einzahlung von . . . . Prozent mit . . . . Thalern geleistet.  
Breslau, den

Der Verwaltungs-Rath des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins.  
(Trockener Stempel.) (Unterschriften zweier Mitglieder.)

Register Nr. 133 Jahr 1864.

Verhandelt Breslau den zweiundzwanzigsten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig.

Vor dem hier wohnhaften Notar Alexander Rudolph Petersen erschienen heute bekannt und ver-  
fügungsfähig:

- 1) Herr Kaufmann Rudolph Schöller,
- 2) Herr Kaufmann Louis Reichenbach, beide hierselbst wohnhaft.

Die Erschienenen erklärten:

Als Mitglieder des Comité's des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins treten wir dem von den übrigen  
Mitgliedern des bezeichneten Comité's in der notariellen Verhandlung vom dritten Juni dieses Jahres, Re-  
gister des Notar Petersen zu Breslau Nummer Einhundertneunundzwanzig, Jahr Achtzehnhundertvierund-  
sechszig errichteten, uns seinem Wortlaut nach vollständig bekannten anderweiten Statut des Breslauer Bör-  
sen-Aktien-Vereins in allen Punkten dergestalt-genehmigend bei, daß diese Genehmigung ganz dieselbe Wir-  
kung haben soll, als wenn wir die oben erwähnte notarielle Verhandlung selbst mit vollzogen hätten. Wir  
bitten: diese Verhandlung in Ausfertigung mit der Ausfertigung der oben in Bezug genommenen Urkunde  
vom dritten Juni dieses Jahres zweimal zu verbinden und Herrn Präsidenten Franz zuzustellen.

In Gegenwart des Notars und der zugezogenen hier wohnhaften, dem Notar bekannten und verfügungs-  
fähigen Zeugen:

a. des Haushälter Julius Förster, b. des Haushälter Joseph Thau,

benen, wie dem Notar, was hiermit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den  
Paragraphen Fünf bis Neun des Gesetzes vom elften Juli Achtzehnhundertfünfundvierzig von der Theilnahme  
an der Verhandlung ausschließen, wurde dieselbe laut vorgelesen, genehmigt und wie folgt eigenhändig un-  
terschrieben.  
Rudolph Schöller. Louis Reichenbach.

Es attestiren der Notar, daß vorstehende Verhandlung, sowie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, der  
Notar und die Zeugen, daß dieselbe in ihrer Gegenwart den Betheiligten laut vorgelesen, von ihnen geneh-  
migt und eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen wie oben.

Alexander Rudolph Petersen, Notar.

Julius Förster. Joseph Thau.

Vorstehende in das Register des unterzeichneten Notars unter Nummer Einhundert Drei und  
Dreißig, Jahr Achtzehnhundert Vier und Sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für das  
Comité des Breslauer Börsen-Aktien-Vereins ausgefertigt. Sie ist für dasselbe noch einmal  
ausgefertigt worden.

Breslau, den zweiundzwanzigsten Juni Achtzehnhundert Vier und Sechszig.

Alexander Rudolph Petersen, Rechtsanwalt und Notar.

Ausfertigung.